

Sehr geehrter Herr Wien,
liebe Kolleginnen und Kollegen (alt und neu),

In Vorbereitung auf die konstituierende Sitzung stellen wir vom Bürgerforum folgende Anträge:

Antrag 1

Präambel zur Geschäftsordnung

Das Bürgerforum Hohenbrunn-Riemerling beantragt, die Geschäftsordnung des Gemeinderats Hohenbrunn um eine Präambel zu ergänzen: *„Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenbrunn ist dem Wohl aller Bürgerinnen und Bürger verpflichtet. Grundlage der gemeinsamen Arbeit ist ein respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander. Unterschiedliche Meinungen sind Ausdruck demokratischer Vielfalt und Grundlage einer konstruktiven Meinungsbildung.“*

Begründung

- ▶ Grundsätzlich wird argumentiert, dass in eine Geschäftsordnung nur gehört, was Regelungsgehalt hat. Diese Präambel ist wertorientiert und hat keinen verfahrenstechnischen Regelungsgehalt. Zwar enthält auch die Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags keine Präambel, allerdings **kann jeder Gemeinderat eigenständig Regelungen vornehmen**, solange die Vorgaben der Bayerischen Gemeindeordnung und sonstigen höherrangigen Rechts nicht verletzt werden. Eine **Präambel** mag unüblich sein, aber sie **verstößt gegen keinerlei höherrangiges Recht**.
- ▶ Vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher Polarisierung und einer spürbaren Erosion der politischen Diskussionskultur kommt einem **Gemeinderat auf lokaler Ebene eine besondere Verantwortung** zu. Der Gemeinderat ist die demokratische Institution, die den Bürgerinnen und Bürgern am nächsten ist — und damit auch diejenige, die **am unmittelbarsten vorlebt, wie demokratische Auseinandersetzung funktionieren kann und sollte**.
- ▶ Eine Präambel, die gegenseitigen Respekt und die Wertschätzung jeder Meinung als Grundlage der Ratsarbeit festschreibt, ist mehr als eine Formalität. Sie stellt ein **bewusstes Bekenntnis zu einer Gesprächskultur** dar, die zunehmend unter Druck gerät. Der Gemeinderat Hohenbrunn kann damit ein **Zeichen setzen**: dass Demokratie auf der lokalen Ebene funktioniert — sachlich, respektvoll und am Gemeinwohl orientiert.
- ▶ Diese Präambel mag zwar wie eine Selbstverständlichkeit klingen, aber sie ist ein Bekenntnis und eine Entscheidung. Deshalb soll sie auch der Geschäftsordnung vorangestellt werden. In diesem Sinn soll sie als **Leitbild und Selbstverpflichtung für alle Mitglieder des Gemeinderats** fungieren.

Antrag 2

Veröffentlichung genehmigter Sitzungsprotokolle im Bürgerinformationssystem

Das Bürgerforum Hohenbrunn-Riemerling beantragt, die Geschäftsordnung des Gemeinderats Hohenbrunn dahingehend zu ergänzen, dass genehmigte Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sowie seiner Ausschüsse zeitnah nach ihrer Genehmigung im Bürgerinformationssystem der Gemeinde Hohenbrunn elektronisch veröffentlicht werden.

Konkret: Die Geschäftsordnung wird im § 25 wie folgt ergänzt: *„Genehmigte Protokolle der öffentlichen Teile der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sind nach ihrer Genehmigung durch das zuständige Gremium unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Genehmigung, im Bürgerinformationssystem der Gemeinde Hohenbrunn elektronisch zur Verfügung zu stellen. Personenbezogene Daten Dritter sind vor der Veröffentlichung zu anonymisieren. Nicht öffentliche Sitzungsteile bleiben von dieser Regelung ausgenommen.“*

Begründung

- ▶ Nach Art. 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung sind Gemeinderatssitzungen öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 Gemeindeordnung steht die Einsichtnahme in die **Niederschrift über öffentliche Gemeinderatssitzungen** allen Gemeindegürgern frei. **Bürger haben ein Recht auf Einsicht, die Gemeinde muss das ermöglichen.** Bislang haben nur Gemeinderäte Zugang über das elektronische Ratsinformationssystem.
- ▶ Die Gemeinde Hohenbrunn hat mit dem Erlass einer **Informationsfreiheitssatzung in der letzten Legislaturperiode bereits einen wichtigen Schritt** in Richtung Transparenz und Bürgerbeteiligung unternommen. Die Praxis zeigt jedoch, dass das dort verankerte Antragsverfahren für die meisten Bürgerinnen und Bürger eine hohe Hürde darstellt: Ein **Antrag auf Akteneinsicht setzt voraus**, dass die antragstellende Person bereits weiß, **welche Unterlagen für sie relevant** sind. Dieses Wissen ist ohne vorherige Kenntnis der Sitzungsinhalte und –ergebnisse in der Regel nicht vorhanden.
- ▶ Die proaktive Veröffentlichung genehmigter Protokolle öffentlicher Sitzungen im Bürgerinformationssystem schließt diese Lücke. Sie versetzt die Bürgerinnen und Bürger erst in die Lage, informierte Entscheidungen darüber zu treffen, ob und welche weitergehenden Informationen sie über das Antragsverfahren der Informationsfreiheitssatzung einholen möchten. Die **Veröffentlichung der Protokolle** ist damit keine Konkurrenz zur bestehenden Informationsfreiheitssatzung, sondern deren **sinnvolle und notwendige Ergänzung**: Sie schafft die **Voraussetzung** dafür, dass das **Antragsrecht überhaupt effektiv genutzt werden kann.**
- ▶ Die **elektronische Veröffentlichung ist der modernste und niedrigschwelligste Weg**, diesem Recht auf Information nachzukommen. Sowohl der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz als auch das Innenministerium halten die **Veröffentlichung im Internet ausdrücklich für zulässig.**

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Haucke | Eva Burger-Möbius
Für die Fraktion des Bürgerforums Hohenbrunn-Riemerling

